



GEMA • Ad • Postfach 80 07 67 • 81607 München

Datum 17.02.2015
 Ansprechpartner Anton Fahrenschon
 Telefon +49 89 48003-686
 Fax +49 89 48003-217
 E-Mail afahrenschon@gema.de

Rheinische Karnevals-Korporationen (RKK)
 Herrn Peter Schmitz-Hellwing
 An der Königsbach 8
 56075 Koblenz

Pauschalvergütungen WR-VR-K ab 01.04.2015

Sehr geehrter Herr Schmitz-Hellwing,

die Vergütungssätze WR-VR-K werden zum 01.04.2015 um +1,4% angepasst. Die Änderung des Verbraucherpreisindex betrug 0,8 %. Die Änderung des Lohnindex 2,0 %. Diese Vergütungssätze gelten bis zum 31.03.2015. Die nächste Anpassung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.04.2015.

Ein Exemplar der bis zum 31.3.2016 gültigen Vergütungssätze WR-VR-K haben wir beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Fahrenschon

Präs.	Vize-Präs.	GFD	GFA	SM	GS
Presse	18. Feb. 2015				zdA
Bütt					WV
TTGST	MGST	Vorst.	BZV	ER	STR
					JUS

Vergütungssätze WR-VR-K

für die Nutzung des GEMA Repertoires durch Narrenvereinigungen und -verbände für das Training, die Übungsstunden, Wettbewerbe und sonstige öffentliche Auftritte von Tanzgarden, Balletten, Tanzpaaren und/oder Tanzmariechen

1.4.2015 (30)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 549)

Jährliche Pauschalvergütungssätze

a) Verein mit Tanzgarde bzw. Ballett/Zunft mit Ballett	203,20 €
b) Verein mit Tanzpaar	114,10 €
c) Verein mit Tanzmariechen	114,10 €
d) Verein mit Tanzgarde bzw. Ballett und Tanzpaar	282,70 €
e) Verein mit Tanzpaar und Tanzmariechen	203,20 €
f) Verein mit Tanzgarde und Tanzpaar und Tanzmariechen	363,40 €
g) Verein mit Tanzgarde und Tanzmariechen	282,70 €

GEMA Tarif für die Nutzung des GEMA Repertoires durch Narrenvereinigungen und -verbände für das Training, die Übungsstunden, Wettbewerbe und sonstige öffentliche Auftritte von Tanzgarden, Balletten, Tanzpaaren und/oder Tanzmariechen

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires.

1.2 Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze Nutzungen mit Werbung.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben worden ist.

3. Umfang der Einwilligung

3.1 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

3.2 Durch die Vergütungssätze sind nur Nutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.

3.3 Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de